

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	0086627
Aktenzeichen Bericht	54.2-3.2(8.6)-4 und 4/1-schü
Betreiber/Firma	MAXION WHEELS
Standort	Königswinter
Anlage	Einleitung Niederschlagswasser in verrohrten Mirbesbach, Indirekteinleitung Produktionsabwasser, Anhang 40 AbwV
Datum und Dauer der Umweltinspektion	24.02.2017 Ca. 2,0 h
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung gemäß 93 LWG der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers, Genehmigung zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers, Anhang 40..

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz,

Erlaubnis gemäß § 8 WHG des Rhein-Sieg-Kreises vom 09.09.1999, Az.: 66.22-05.02.06/427-Sche, Genehmigung gemäß § 59 WHG des Rhein-Sieg-Kreise vom 26.03.2007, Az.: 66.12-05.12.06/2002-00793

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	
erhebliche Mängel	
schwerwiegende Mängel	

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	
-----------------------	--

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.